

Wir sorgen für klare Verhältnisse

KALO hat die Antworten auf Ihre Fragen rund um das neue Eichgesetz:



1 Welche Geräte sind vom Eichgesetz betroffen?

Die neuen Regelungen betreffen nur Volumenzähler, wie z. B. Wasser- und Wärmehähler, nicht jedoch Heizkostenverteiler.

2 Warum wurde die Anzeigepflicht eingeführt?

Weil die bisherige Ersteichung von Messgeräten entfällt, haben die Eichbehörden keine Kenntnis mehr über den Standort der verwendeten Messgeräte. Damit der Verbraucherschutz sichergestellt ist, wurde die Anzeigepflicht eingeführt.

3 Um welche Wasser- und Wärmehähler geht es?

Betroffen sind ausschließlich neue und erneuerte Wasser- und Wärmehähler, die nach dem 01. Januar 2015 in Betrieb genommen werden.

4 Was ist ein „erneuertes“ Messgerät?

Ein erneuertes Messgerät ist ein Messgerät, das aufgrund abgelaufener, gesetzlicher Eichfrist ausgetauscht wurde.

5 Was ist bei der Erstmeldung zu beachten?

Bei Neuinstallation oder Tausch des Messgerätes muss das Eichamt informiert werden, wer der Verwender ist. Die Meldung umfasst neben der Geräteart den Namen und die Anschrift des Messgeräte-Verwenders.

6 Wann werden Sie über Meldungen an die Eichbehörde informiert?

1a. Bei Messgeräten, für die ein Miet- oder Garantiewartungsvertrag mit KALO vorliegt, übernehmen wir die Meldung. Eine Meldebestätigung wird nicht ausgestellt.

1b. Bei Messgeräten, für die kein Miet- oder Garantiewartungsvertrag mit KALO besteht, erhalten Sie eine Meldebestätigung.

2. Sie werden informiert, wenn KALO dem Eichamt weitere Informationen nach § 32 MessEG auf Anforderung geliefert hat und das vom Eichamt schriftlich bestätigt worden ist. Diese Meldungen erfolgen nach jeder Eingangsbestätigung des Eichamtes.

1227-02-2015

KALO
einfach persönlicher.



„Das Plus bei KALO hilft Ihnen, das neue Eichgesetz richtig umzusetzen – dafür sorgen wir persönlich.“

Fred Baumann, Mitglied der Geschäftsleitung und verantwortlich für den Bereich Dienstleistungen bei KALO

KALO
einfach persönlicher.

KALORIMETA AG & Co. KG
Heidenkampsweg 40
20097 Hamburg
www.kalo.de

Neue Regelungen ziehen neue Pflichten nach sich!

Ab 01. Januar 2015 gilt das novellierte Mess- und Eichgesetz (MessEG).

Durch den beschlossenen Wegfall der bisherigen Erst-eichung von Volummessgeräten haben die Eichbehörden keine Informationen mehr über den Standort der eingesetzten Geräte. Dies würde wiederum zu einem unzuverlässigen Verbraucherschutz führen.

Die **Meldepflicht** für neue und ausgetauschte Wasser- und Wärmezähler nach §32, Absatz 1 und 2, MessEG soll dieses Problem beheben. Daraus entstehen in der Folge ab sofort neue, nicht zu unterschätzende Auflagen:

Das Gesetz verpflichtet dazu, ab dem 01. Januar 2015 alle neuen und ausgetauschten Volumenzähler binnen sechs Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Eichbehörde zu melden.

KALO entlastet Sie von diesen aufwändigen Meldepflichten Ihrer Kaltwasser-, Warmwasser- und Wärmezähler.

„Ihr Plus bei KALO stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden – kostenlos für Sie*.“

Die neuen Aufgaben im Einzelnen:

Der Gesetzgeber bietet zwei Möglichkeiten, der Meldepflicht nach § 32 MessEG nachzukommen:

- ❶ **Meldung einzelner Messgeräte nach § 32 Abs. 1 MessEG:**
 - » Die Übermittlung folgender Daten muss spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des Messgerätes erfolgen. Dies umfasst:
 1. die Geräteart,
 2. den Hersteller,
 3. die Typbezeichnung,
 4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgerätes,
 5. die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.
- ❷ **Meldung einzelner Messgeräte nach § 32 Abs. 2 MessEG:**
 - » Übermittlung folgender Daten für das erste Messgerät einer Messgeräteart (**sog. Erstmeldung**). Dazu gehört:
 1. die eingesetzte Geräteart,
 2. der Name und die Anschrift des Messgeräte-Verwenders
 - » Sicherstellung, dass der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich Übersichten aller verwendeten Messgeräte zur Verfügung gestellt werden (gemäß § 32, Abs.1, MessEG)

Wichtig: Für die Nichtbeachtung der neuen Anzeigepflicht hat der Gesetzgeber Bußgelder bis zu einer Höhe von 20.000 Euro festgelegt.

Einfach und unkompliziert: KALO erfüllt für Sie die neuen Auflagen.

Für Kunden, die einen Miet- oder Garantiewartungsvertrag mit uns abschließen, übernehmen wir die Meldung automatisch.

- » Diesen Service* bieten wir im Rahmen unseres Angebots **kostenlos** an!

Ihr unentgeltliches KALO Plus:

- » Fristgerechte und umfassende Meldung der notwendigen Daten an die zuständige Eichbehörde gemäß MessEG § 32 Abs. 1 bzw. Abs. 2.
- » Umfassende Dokumentation der Daten
- » Benachrichtigung an Sie über die weitergegebenen Informationen

Sie können uns selbstverständlich auch mit der Meldung von gekauften KALO-Zählern, für die wir keinen Miet- oder Garantiewartungsvertrag haben, beauftragen.



Einfach QR-Code einscannen und weitere Details erfahren...

* Dieser kostenfreie Service bezieht sich auf alle KALO-Mietzähler sowie auf gekaufte Zähler mit Garantiewartungsvertrag